

Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

E.on Kraftwerke GmbH
Tresckowstraße 5

30457 Hannover

ab 22.02. h

Auskunft erteilt
Herr Stiemert
Zimmer 32
T (04 21) 3 61 6726
F (04 21) 3 61 6522
E-mail
MStiemert
@gewerbeaufsicht.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
14.11.2000/ KTK-Ts/Rh
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4061- Berne 2/51-2/ 553
Bremen, 19. Februar 2001

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

- 1 Auf den Antrag vom 14.11.2000 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, das Kraftwerk Farge auf dem Grundstück Berner Fährweg 2, 28777 Bremen, wesentlich zu ändern.
 - 1.1 Die Änderungsgenehmigung umfaßt:
 - 1.1.1 die Errichtung eines Silos für Flugasche einschließlich der zugehörigen Beschickungs- und Verladeeinrichtung,
 - 1.1.2 den Betrieb des wesentlich geänderten Kraftwerks.
 - 1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung ein.
 - 1.3 Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
 - 1.3.1 Übersichtsplan M 1:5000
- Anhang 1 -
 - 1.3.2 Umgebungsplan mit Bezeichnung der Emissionsquellen
- Anhang 2 -

Dienstgebäude	Bus / Straßenbahn	Sprechzeiten	Bankverbindungen
Parkstraße	58/60 Haltestellen	Montag – Donnerstag	Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
28209	Bremen Parkstr. + Stern	9:00 – 15:00 Uhr	Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Eingang Franz-Liszt-Str.		Freitag 09:00 - 13:00 Uhr	Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

- 1.3.3 Lageplan, Zeichnungs-Nr.: KFA 00 U00/ 03L001
- Anhang 3 -
- 1.3.4 Verfahrensflißbild, Zeichnungs-Nr.: KFA 00 UET/ 17S-003
- Anhang 4 -
- 1.3.5 Baubeschreibung
Beschreibung Betriebsstätte
Verfahrenstechnische Beschreibung
Betrachtung der Staubemissionen
Sicherheitsdatenblatt
- Anhang 5
- 1.3.6 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
Beschreibung des Vorhabens
- Anhang 6 -
- 1.3.7 Grundrisse Draufsicht, M 1:100, Zeichnungs-Nr : KFA 00 UET/03 G 001
- Anhang 7-
- 1.3.8 Schnitt A-A, Ansichten, M 1:100, Zeichnungs-Nr : KFA 00 UET/03 G 002
- Anhang 8 -
- 1.3.9 Stellungnahme:
Arbeitssicherheit
- Anhang 9 –

2 **Bedingung**

- 2.1 Vor Baubeginn sind folgende, durch einen anerkannten Prüfengeieur vorgeprüfte, bautechnische Nachweise beim Bauamt Bremen-Nord, Abt. Bauordnung, in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
Stand sicherheitsnachweis
Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst nach schriftlicher Freigabe durch das Bauamt Bremen-Nord, Abt. Bauordnung, begonnen werden.
Diese Freigabe kann erfolgen, wenn dem Bauamt Bremen-Nord, Abt. Bauordnung, die geprüften bautechnischen Nachweise der betroffenen Bauteile vorliegen.

3 **Auflagen**

Baurechtliche Auflagen

- 3.1 Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.
- 3.2 Vor Baubeginn sind die Konstruktionspläne für Stahlbeton und Stahl in zweifacher Ausfertigung - geprüft - beim Bauamt Bremen-Nord, Abt. Bauordnung, einzureichen. Vor Aushändigung der geprüften Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

- 3.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Konstruktion ist durch eine Abnahmebescheinigung des Prüfengeieurs nachzuweisen. Der Abnahmebericht ist bis zur Schlußabnahme beim Bauamt Bremen-Nord, Abt. Bauordnung, einzureichen.
- 3.4 Das Datum der Inbetriebnahme des Silos für Flugasche ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen mindestens 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutzrechtliche Auflage

- 3.5 Beim Betrieb der Filteranlage darf der Emissionswert von 20 mg/m³ für staubförmige Emissionen in der Abluft nicht überschritten werden.

Meßauflagen zur Luftreinhaltung

- 3.6 Durch eine vom Senator für Bau und Umwelt, Bremen, gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekanntgegebene Meßstelle sind frühestens drei, spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der erweiterten Anlage die staubförmigen Emissionen entsprechend Nr. 3.2.2 TA Luft messen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Meßberichtes ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Meßstelle zu übersenden.

- 3.7 Für die Durchführung der Messung sind nach Angaben der Meßstelle Meßplätze (Probenahmestellen) unter Beachtung der Richtlinie VDI 2066, Blatt 1, von Oktober 1975, einzurichten. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und höchster Dauerleistung der Anlage durchzuführen.
- 3.8 Der Meßplatz ist ausreichend groß und sicher begehbar herzurichten. Er muß so beschaffen und ausgewählt sein, daß eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und meßtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

4 Rechtsgrundlage

§ 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.90 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 19.10.98 (BGBl. I S. 3178), in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte 1, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.02.99 (BGBl. I S. 186).

5 **Entscheidungsgründe**

Am 14.11.2000 beantragten Sie eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Farge auf dem Grundstück Berner Fährweg 2, 28777 Bremen.

Es soll ein Silo für Flugasche errichtet werden.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend Ihrem Antrag abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind.

6 **Gebührenentscheidung**

Für diese Genehmigung wird gemäß Nr. 690.00 des Kostenverzeichnisses der Bremischen Kostenordnung in der Neufassung vom 08.02.92 (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.02.98 (Brem.GBl. S. 35), eine

7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen, Parkstraße 58-60, 28209 Bremen, zu erheben.

8 Hinweise

Wasserrechtliche Hinweise

- 8.1 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, daß diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Bau und Umwelt Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, Tel.: 0421/361 – 56 05, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch **bei dem Verdacht**, daß wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 155 des Bremischen Wassergesetzes – BrWG -).
- 8.2 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, daß bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird.
- 8.3 Weitere Auflagen und Hinweise zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

Baurechtliche Hinweise

- 8.4 Umwehrungen, Brüstungen und Geländer sind im Detail gemäß § 19, 35 und 39 BremLBO auszuführen.
- 8.5 Leitungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung werden gemäß § 65 BremLBO (Anhang Ziff. 3) nicht mehr durch das Bauamt Bremen-Nord, Abt. Bauordnung, genehmigt. Es besteht jedoch für den Antragsteller weiterhin die Verpflichtung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (EntwässerungsOG, Bremisches Wassergesetz) vor Baubeginn einzuholen oder die erforderliche Anzeige vorzunehmen. Siehe auch § 65 (1) BremLBO in Verbindung mit § 43 BremLBO.

Naturschutzrechtlicher Hinweis

Da die nunmehr beantragte Siloanlage an die Stelle des seinerzeit geplanten Gebäudes für die Klärschlammmanlieferung tritt, sollen die damals genannten Kompensationsmaßnahmen auch für das neubeantragte Vorhaben gelten. Sofern eine Pflanzung der 10 Ahornbäume noch nicht erfolgt sein sollte, ist diese bis zum 30.03.2001 durchzuführen. Hierfür ist dann eine neue wasserrechtliche Genehmigung einzuholen, da die dafür erteilte Genehmigung am 1.01.2000 erloschen ist.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen



Klingemann

Anlagen